

Die Diakonengemeinschaft im Bistum Aachen

I. Präambel

Die Ständigen Diakone im Bistum Aachen bilden auf der Grundlage von c. 278 § 1 CIC die „Diakonengemeinschaft im Bistum Aachen“. Sie ist der Zusammenschluss aller Ständigen Diakone, die im Bistum Aachen inkardiniert sind oder im Auftrag des Bischofs einen Dienst in der Diözese wahrnehmen.

Das einigende Band der „Diakonengemeinschaft im Bistum Aachen“ gründet in dem Ruf zur besonderen Nachfolge, in der Annahme und Weihe durch den Bischof und in dem Verständnis, dass der Diakon „Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche“ ist.

Die nachfolgende Satzung ist die Grundlage für Aufgaben, Organe und Arbeitsweise der „Diakonengemeinschaft im Bistum Aachen“. Sie setzt die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und die darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen in der jeweils geltenden Fassung voraus.

Die Diakonengemeinschaft

- stärkt das Miteinander der Diakone im Bistum Aachen,
- pflegt den Austausch der Diakone untereinander und mit dem Bischof sowie mit den von ihm bestellten Beauftragten,
- fördert den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und entwickelt ihn weiter,
- bündelt zu Themen, die die Sendung der Diakone betreffen, Meinungen, bezieht Stellung und gibt Anregungen dazu,
- pflegt den Kontakt zu Zusammenschlüssen anderer pastoraler Berufsgruppen.

II. Die Organe der Diakonengemeinschaft

Die Organe der Diakonengemeinschaft sind:

- Die Vollversammlung
- Der Diözesansprecher
- Der Sprecherrat

1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Diakonengemeinschaft. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

1.1 Aufgaben

Die Vollversammlung

- berät und beschließt über Themen, die den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen betreffen,
- berät und beschließt über Vorhaben und Projekte der Diakonengemeinschaft,
- wählt den Diözesansprecher und seinen Stellvertreter,
- nimmt den Jahresbericht des Diözesansprechers über die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und über die wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse des vergangenen Jahres entgegen und führt darüber eine Aussprache,
- entscheidet über Beschlussvorlagen des Sprecherrates und Anträge ihrer Mitglieder,
- legt den Termin für die nächste Vollversammlung fest.

Auf jeder Vollversammlung soll genügend Raum für Anfragen und Probleme der Diakone im Blick auf ihren Dienst und der Diakonanden im Blick auf ihre Ausbildung gegeben sein.

1.2 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Diakone des Bistums Aachen.

Beratende Mitglieder sind der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat, der Diözesanreferent für den Ständigen Diakonat, der Ausbildungsleiter und der Spiritual, sofern diese nicht als Diakone stimmberechtigte Mitglieder sind; weiterhin die Diakonanden (ab Lektorat und Akolythat) sowie die Ehefrauen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder.

Auf Einladung des Diözesansprechers können in Abstimmung mit dem Sprecherrat weitere Personen an der Vollversammlung teilnehmen.

1.3 Regularien

1.3.1 Einladung, Tagesordnung, Fristen

Der Diözesansprecher lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder schriftlich unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung und der dazu gehörenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Termin ein. Die Tagesordnung wird von ihm in Absprache mit seinem Stellvertreter erstellt.

Weitere Beratungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn bis acht Tage vor der Vollversammlung ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beim Diözesansprecher eingegangen ist.

1.3.2 Leitung

Die Vollversammlung wird durch den Diözesansprecher geleitet.

1.3.3 Beschlussfassungen

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist dies nicht der Fall, können die Anwesenden lediglich Beschlussempfehlungen für eine innerhalb von drei Monaten einzuberufende Vollversammlung geben, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In Bezug auf Form und Frist der Einladung zu dieser erneut angesetzten Vollversammlung gilt Ziffer 1.3.1 entsprechend.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Themen, die die Ausbildung betreffen, haben auch die anwesenden Diakonanden Stimmrecht. Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

1.3.4 Protokollführung

Über die Vollversammlung wird durch den im Vorhinein vom Sprecherrat bestimmten Protokollführer ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Leiter der Vollversammlung gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach dem Termin der Vollversammlung zuzustellen. Werden innerhalb eines Monats nach Zustellung gegenüber dem Diözesansprecher keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen. Über Annahme oder Ablehnung von Einwänden gegen das Protokoll befindet der Sprecherrat mit einfacher Mehrheit.

1.3.5 Außerordentliche Vollversammlung

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Sprecherrates ist durch den Diözesansprecher innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Für die Regularien gelten die Bestimmungen von 1.3.1 bis 1.3.4 entsprechend.

2. Der Diözesansprecher

Der Diözesansprecher ist der gewählte Repräsentant der Diakonengemeinschaft. Er wird in seinen Aufgaben vertreten und unterstützt von einem gewählten Stellvertreter.

2.1 Aufgaben

Der Diözesansprecher trägt Sorge für die Erfüllung der Aufgaben der Diakonengemeinschaft, indem er insbesondere

- die Vollversammlung einberuft und leitet und sie gemeinsam mit seinem Stellvertreter und dem Sprecherrat vor- und nachbereitet,
 - die Sitzungen des Sprecherrates einberuft und leitet und sie gemeinsam mit seinem Stellvertreter vor- und nachbereitet,
 - den Austausch mit dem Bischof sowie mit den vom Bischof Beauftragten für den Ständigen Diakonat, für die Ausbildung/Berufseinführung, für den Personaleinsatz sowie für die Fortbildung pflegt,
-

- die Diakonengemeinschaft in den überdiözesanen Arbeitsgemeinschaften vertritt,
- den Kontakt zu Zusammenschlüssen anderer pastoraler Berufsgruppen pflegt,
- die Diakonengemeinschaft in der Öffentlichkeit vertritt.

2.2 Amtsdauer und Wahl

Der Diözesansprecher und sein Stellvertreter werden für vier Jahre von der Vollversammlung in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Diese beiden Wahlämter sollen möglichst von einem Diakon mit Zivilberuf und einem Diakon im Hauptberuf wahrgenommen werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

3. Der Sprecherrat

Der Sprecherrat ist das geschäftsführende Organ der Diakonengemeinschaft zwischen den Vollversammlungen. Er trifft sich in der Regel zu drei Sitzungen im Jahr.

3.1 Aufgaben

Der Sprecherrat

- führt die laufenden Geschäfte der Diakonengemeinschaft und berät und entscheidet über Themen, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,
- wirkt mit bei der Vorbereitung der jährlichen Vollversammlung, insbesondere durch Mitwirkung bei der Erstellung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen, sowie durch Bestimmung eines Protokollführers,
- bereitet die Vollversammlung nach und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse,
- kann (unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.3.5) eine außerordentliche Vollversammlung erwirken,
- unterstützt den Diözesansprecher bei seinen Aufgaben,
- wirkt mit bei der Auswahl der Themen und der Gestaltung der Fortbildung,
- organisiert den Begegnungstag der Diakonengemeinschaft mit dem Bischof, sowie die jährliche Begegnung des Bischofs mit dem Sprecherrat.

3.2 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- der Diözesansprecher und sein Stellvertreter
- die Regionalsprecher

Beratende Mitglieder sind

- der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,
- der Diözesanreferent für den Ständigen Diakonat,
- der Ausbildungsleiter,
- die Delegierte der Ehefrauen.

Weitere Personen können auf Einladung durch den Diözesansprecher in Abstimmung mit seinem Stellvertreter an einer Sitzung des Sprecherrates teilnehmen.

3.3 Regularien

3.3.1 Einladung, Tagesordnung, Fristen

Der Diözesansprecher lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder schriftlich unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin ein.

3.3.2 Leitung

Die Sitzungen des Sprecherrates werden durch den Diözesansprecher geleitet.

3.3.3 Beschlussfassungen

Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.3.4 Protokollführung

Über die Beratungen und Beschlüsse des Sprecherrates wird ein Protokoll angefertigt, das allen Diakonen, Diakonanden und Bewerberinnen zugeschickt wird.

4. Regionalkreise

Alle Diakone und Diakonanden (nach der Beauftragung zum Lektorat und Akolythat) gehören zu einem Regionalkreis der Region, in der sie wohnen: Der Regionalkreis dient dem geschwisterlichen Miteinander, dem Austausch von Erfahrungen im diakonalen Berufsfeld, sowie dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Diakongemeinschaft.

Wo es sich aufgrund der Mitgliederzahl empfiehlt, einen Regionalkreis für zwei oder mehr Regionen zu bilden, ist dies im Einvernehmen mit dem Sprecherrat möglich. An den Treffen der Regionalkreise können die Ehefrauen der Mitglieder teilnehmen.

Alle vier Jahre - vor der Wahl des Diözesansprechers durch die Vollversammlung - wählen die Diakone jedes Regionalkreises in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen einen Diakon zum Regionalsprecher und einen Diakon zu dessen Stellvertreter. Zur Wahl wird durch den Regionalsprecher vier Wochen vorher schriftlich zu einer Konferenz des Regionalkreises eingeladen. Umfasst der Regionalkreis zwei oder mehr Regionen, so wählen die Mitglieder jeder Region getrennt ihren Regionalsprecher und dessen Stellvertreter, der den Regionalsprecher in seinen Aufgaben vertritt und unterstützt.

Der Regionalsprecher ist stimmberechtigtes Mitglied im Sprecherrat, sorgt für das Zustandekommen der Treffen seines Regionalkreises und bringt dessen Anliegen, Fragen und Vorschläge in die Beratungen des Sprecherrates ein. Umgekehrt informiert der Regionalsprecher die Mitglieder seines Regionalkreises über die Beratungen und Beschlüsse des Sprecherrates sowie über Entwicklungen in der Diakongemeinschaft.

5. Mitwirkung der Ehefrauen in der Diakonengemeinschaft

Parallel zur Wahl des Diözesansprechers wählen die auf der Vollversammlung anwesenden Ehefrauen der Diakone und Diakonanden für die Dauer von vier Jahren aus ihrem Kreis eine Delegierte und eine Stellvertreterin.

Die Delegierte nimmt beratend an den Sitzungen des Sprecherrates teil und wird im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin vertreten. Beide gemeinsam gestalten zusammen mit den Verantwortlichen für die Fortbildung der Diakone ein Studienangebot für Ehefrauen.

6. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Vollversammlung der Diakonengemeinschaft im Bistum Aachen am 22. November 2008 in Mönchengladbach beschlossen. Sie erlangt mit der Anerkennung durch den Diözesanbischof Gültigkeit.

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Vollversammlung und der Zustimmung durch den Diözesanbischof.

Mönchengladbach, den 22. November 2008

Diözesansprecher der Diakonengemeinschaft

Stellvertreter des Diözesansprechers

Nach c. 278 §2 CIC billige ich diese von der Diakonengemeinschaft im Bistum Aachen beschlossene Satzung.

Aachen, den

Bischof von Aachen